

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Höchste Erlasse, die Einberufung der General-Synode betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

I. Höchste Erlasse, die Einberufung der General-Synode betreffend.

1.

Nr. 108. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 19. I. M. Nr. 857 allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß die General-Synode im Laufe des kommenden Frühjahrs, etwa zwischen Ostern und Pfingsten, abgehalten und schon jetzt zur Vornahme der Wahlen die erforderlichen Einleitungen getroffen werden.“

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 26. Januar 1855.

v. Wechmar.

2.

Nr. 552. Seine Königliche Hoheit der Regent haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 22. d. M. Nr. 6536 allergnädigst geruht:

- 1) zu landesherrlichen und oberbischöflichen Commissariern bei der bevorstehenden General-Synode zu ernennen: Höchst Ihren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn v. Wechmar, und Höchst Ihren Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimerath Freiherrn v. Wül-

warth, und zwar unter dem Anfügen, daß der Erstere, und bei dessen Verhinderung der Letztere, der Synode zu präsidiren hat, und daß beide die Organe sein sollen, durch welche die Verhandlungen der Synode an die Regierung zu bringen sind, und von welcher solche ihre Entschliefungen zu empfangen und der Synode mitzutheilen haben;

- 2) als abgeordnete geistliche Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths zur Synode den Prälaten Dr. Ullmann und den Ministerialrath Dr. Bähr, und als weltliche die Oberkirchenräthe Muth und Fröhlich zu ernennen;
- 3) als Abgeordneten der theologischen Facultät der Universität Heidelberg zur General-Synode den Geheimen Kirchenrath und Professor Dr. Rothe zu Heidelberg zu berufen;
- 4) die betreffenden Ministerien, beziehungsweise den evangelischen Oberkirchenrath zu ermächtigen, den ihnen unterstellten weltlichen resp. geistlichen Abgeordneten den für die Dauer der General-Synode nöthigen Urlaub aus Allerhöchstem Auftrage zu ertheilen;
- 5) zu genehmigen, daß die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synode auf den 13. Juni d. J. einberufen werden.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 25. Mai 1855.

v. Wechmar.

II. Verzeichniß der Mitglieder der General-Synode.

Präsident:

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz und des Innern,
Staatsrath Freiherr v. Wechmar.

Vicepräsident:

Der Director des Großh. evangelischen Oberkirchenraths, Geheimen-
Rath Freiherr v. Wöllwarth.